

Amtliche Bekanntmachung Nr. 122 / 2026 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Gribbohm

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ der Gemeinde Gribbohm (Amt Schenefeld, Kreis Steinburg) für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Nr. 13 und Nr. 27“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gribbohm in der Sitzung am 11. Juni 2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ der Gemeinde Gribbohm (Amt Schenefeld, Kreis Steinburg) für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Nr. 13 und Nr. 27“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

06. Juli 2026 bis zum 10. August 2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.amt-schenefeld.de> (Rubrik: Unsere Gemeinden/Gribbohm/Bauleitplanung)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ als Teil der Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 2 zur Prüfung der Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten
- Bodengutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 mit Aussagen zu Grundwasser- sowie Baugrundverhältnissen sowie zur Versickerungsfähigkeit
- Schallgutachten mit Aussagen zu Geräuschimmissionen im Geltungsbereich durch Straßenverkehr der L 131, durch den nördlich gelegenen Parkplatz sowie das Musikfestival „Wacken Open Air“
- Geruchsimmissionsprognose mit Aussagen zu Geruchsimmissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Geltungsbereiches
- Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz nach Merkblatt A-RW 1
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Auswirkungen der Planung bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, sowie durch die erschließungsbedingten Knickdurchbrüche im Schutzgut Biotope, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Archäologisches Landesamt SH: Lage im archäologischen Interessengebiet, Nähe zu vorgeschichtlichen Grabhügeln, Siedlungsflächen und Einzelfunden, archäologische Untersuchungen, archäologische Funde und Kulturdenkmäler, Verweis auf § 12 und § 15 DSchG

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: Einwirkung zeitlich begrenzter Geruchsimmissionen aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit intensiver Rinderhaltung, voraussichtlich keine Verschärfung der Geruchssituation im Plangeltungsbereich

LfU – Dezernat 33 / Immissionsschutz: Erstellung eines Geruchs- sowie Schallgutachtens

Vodafone GmbH: Verlauf von Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebietes, Kabelschutzanweisungen

IM Land SH: wohnbaulicher Entwicklungsrahmen, Berücksichtigung Innenentwicklungspotenziale, Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung, gute räumlich und verkehrliche Anbindung an baulichen Zusammenhang, Einbindung der Bauflächen in die Landschaft, bandartige Entwicklung, Standortalternativenprüfung, Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsgutachten (Schall- und Geruch), schonender Umgang mit Grund und Boden, Prüfung I-geschossiger Bauweise vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Flächensparziels

Schleswig-Holstein Netz AG: Transformatorenstation zur Stromversorgung des Plangebietes

Kreis Steinburg – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz: wohnbaulicher Entwicklungsrahmen, Innentwicklungspotenziale, bandartige Entwicklung, Standortalternativenprüfung, Prüfung I-geschossiger Bauweise vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Flächensparziels, Dachbegrünung auf Flachdächern, Ausschluss Schottergärten

Kreis Steinburg – Denkmalschutz: Lage innerhalb archäologischen Interessensgebiet

Kreis Steinburg – Untere Bauaufsichtsbehörde: einfacher B-Plan gemäß § 30 (3) BauGB, Ausschluss von Schottergärten, Höhenfestsetzungen, Festsetzungen zu Einfriedungen, Löschwasserversorgung

Kreis Steinburg – Untere Wasserbehörde: Niederschlagswasserbeseitigung, Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1, Schmutzwasserbeseitigung über örtliches Kanalnetz, Berücksichtigung Bodenschutz beim Bauen, Entwicklung Bodenschutzkonzept

Kreis Steinburg – Untere Naturschutzbehörde: Prüfung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Knick als gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb des Plangeltungsbereiches, Ausnahmegenehmigung für Knickeingriff, Entwidmung verbleibender Knickabschnitte, Ausgleich Knickeingriff, Prüfung einer Knickneuanlage entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Erarbeitung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen, Schutz von Bäumen und Gehölzen, Bodenabtrag und Verbleib von anfallendem Bodenmaterial, Ausschluss von Kunstrasenflächen, Stein-, Kies- und Schottergärten, Ausschluss von Thuja- bzw. Kirschlorbeerhecken, Minimierung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche Leuchtmittel, Dachbegrünung, Nutzung von Solarenergie

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummer 1 - 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der o. g. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:

per E-Mail an: tabel@amt-schenefeld.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Wege bestehen folgende Möglichkeiten:

schriftlich an das Amt Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, oder zur Niederschrift während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Schenefeld

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4 a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ der Gemeinde Gribbohm (Amt Schenefeld, Kreis Steinburg) für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Nr. 13 und Nr. 27“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Gribbohm den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, Zimmer 82, während folgender Öffnungszeiten

montags, mittwochs, freitags
dienstags
donnerstags

nach Terminabsprache;
07.00 Uhr - 13.00 Uhr;
08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 18.00 Uhr;

öffentlich aus.

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Termin nach fernmündlicher Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04892/8089-0 oder Terminabstimmung per E-Mail info@amt-schenefeld.de zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-schenefeld.de> (Rubrik: Unsere Gemeinden/Gribbohm/Bauleitplanung)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Schenefeld, den 25. Juni 2026

S

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Tabel
(Tabel)

Ausgehängt am 25. Juni 2026
Abzunehmen am 03. Juli 2026
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Anlage 1

zur amtlichen Bekanntmachung Nr. 122 / 2026 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Gribbohm

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ der Gemeinde Gribbohm (Amt Schenefeld, Kreis Steinburg) für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Nr. 13 und Nr. 27“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Stand: 12.06.2026

ohne Maßstab!

Anlage 2

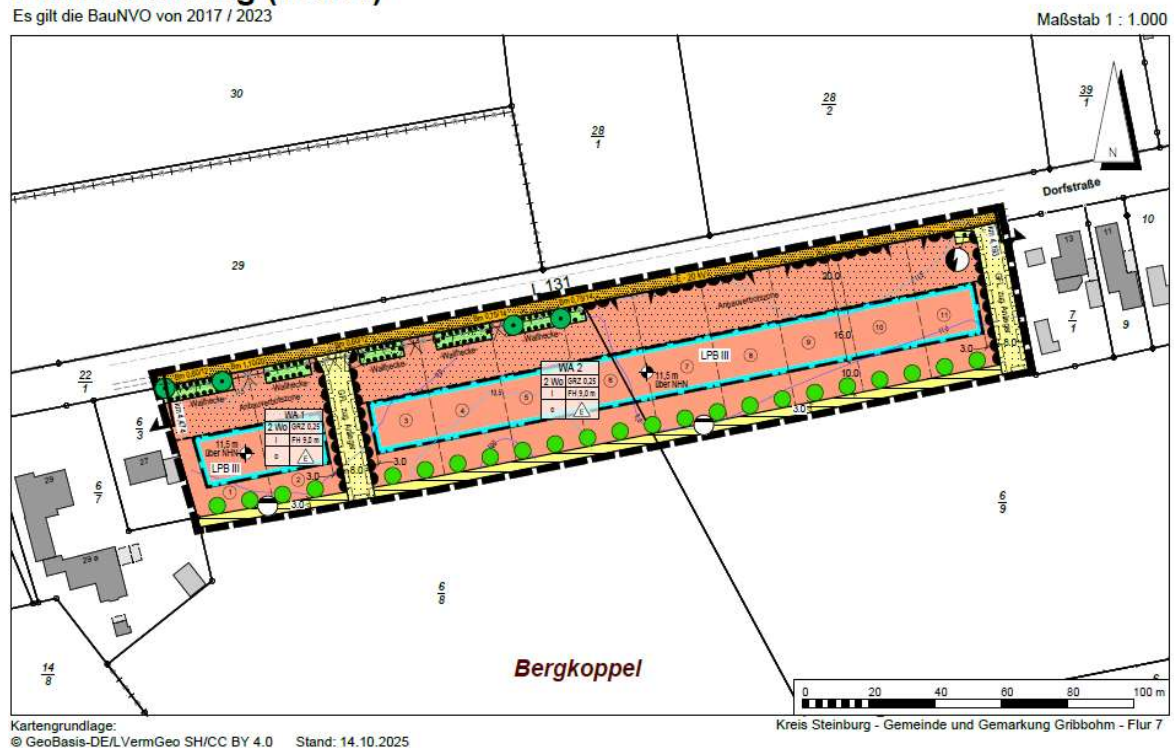
zur amtlichen Bekanntmachung Nr. 122 / 2026 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Gribbohm

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“ der Gemeinde Gribbohm (Amt Schenefeld, Kreis Steinburg) für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Nr. 13 und Nr. 27“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Auszug Entwurf B-Plan Nr. 2 „Wohngebiet Dorfstraße“:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 / 2023



ohne Maßstab!